### Studien- und Prüfungsordnung für den

Bachelor-Studiengang "Berufspädagogik für Gesundheit (berufsbegleitend)

 Fachrichtungen Pflege, Rettungswesen und Operationstechnische Assistenz (OTA) / Anästhesietechnische Assistenz (ATA) –"

# an der Wilhelm Löhe Hochschule für angewandte Wissenschaften

vom 18.05.2017 unter Berücksichtigung der

- 1. Änderungssatzung vom 13.09.2018
- 2. Änderungssatzung vom 03.04.2020
  - Lesefassung -

Aufgrund von Art. 80 Abs. 1 und 3 Art. 58 Abs. 1 Satz 1, Art. 61 Abs. 2 Satz 1 des Bayerischen Hochschulgesetzes (BayHSchG) vom 23. Mai 2006 (GVBI S. 245, BayRS 2210-1-1-WFK) in der aktuellen Fassung erlässt die Wilhelm Löhe Hochschule für angewandte Wissenschaften im Einvernehmen mit dem Bayerischen Staatsministerium für Wissenschaft und Kunst folgende Satzung:

#### Inhaltsübersicht:

- § 1 Zweck der Studien- und Prüfungsordnung
- § 2 Studienziel
- § 3 Regelstudienzeit, Aufbau des Studiums, Akademischer Grad
- § 4 Studienvoraussetzungen, Qualifikation
- § 5 Lehrveranstaltungen und Leistungsnachweise
- § 6 Anrechnung von außerhalb des Hochschulwesens erworbenen Kenntnissen und Fähigkeiten
- § 7 Anwendungskompetenz und Lehrprobe
- § 8 Bachelorarbeit
- § 9 Bestehen der Bachelorprüfung, Prüfungsgesamtnote
- § 10 Orientierungsprüfung und Fachstudienberatung
- § 11 Prüfungskommission
- § 12 Inkrafttreten

#### § 1

### Zweck der Studien- und Prüfungsordnung

Diese Studien- und Prüfungsordnung dient der Ausfüllung und Ergänzung der Rahmenprüfungsordnung für die Fachhochschulen (RaPO) vom 17. Oktober 2001 (GVBI S. 686, Bay RS 2210-4-1-4-1-WFK) und der Allgemeinen Prüfungsordnung der Wilhelm Löhe Hochschule für angewandte Wissenschaften (APO) in deren jeweiliger Fassung.

### § 2 Studienziel

- (1) <sup>1</sup>Ziel des berufsbegleitenden Bachelor-Studiengangs "Berufspädagogik für Gesundheit Fachrichtungen Pflege, Rettungswesen und Operationstechnische Assistenz (OTA) / Anästhesietechnische Assistenz (ATA)" ist die Vermittlung wissenschaftlicher und anwendungsorientierter Kompetenzen zur Berufspädagogik für Gesundheitsberufe insbesondere in den Fachrichtungen Pflege, Rettungswesen und Operationstechnische Assistenz (OTA) / Anästhesietechnische Assistenz (ATA). <sup>2</sup>Er soll die Studierenden befähigen, mit wissenschaftlichen Methoden berufspädagogische Aufgaben im Gesundheitswesen zu analysieren, praxisgerechte Lösungen zu entwickeln und sie im Unterricht umzusetzen.
- (2) <sup>1</sup>Der Studiengang baut auf einem qualifizierten Berufsabschluss einer zur Fachrichtung passenden Ausbildung auf und geht davon aus, dass die Studierenden eine zur Fachrichtung passende Tätigkeit ausüben. <sup>2</sup>Der Studiengang erweitert und vertieft die in Ausbildung und Beruf erworbenen Kompetenzen mit wissenschaftlichem Anspruch.
- (3) <sup>1</sup>Mit der Bachelorprüfung soll festgestellt werden, ob die Studierenden die für eine qualifizierte Berufstätigkeit notwendigen Kompetenzen erworben haben und befähigt sind, auf der Grundlage wissenschaftlicher Erkenntnisse und Methoden selbstständig zu arbeiten. 
  <sup>2</sup>Mit der Bachelorprüfung erwerben Studierende einen anwendungsbezogenen, wissenschaftlich fundierten, berufsqualifizierenden Abschluss.

#### § 3

### Regelstudienzeit, Aufbau des Studiums, Akademischer Grad

- (1) Die Regelstudienzeit beträgt elf Studiensemester.
- (2) Der Studiengang gliedert sich inhaltlich in acht Modulbereiche mit unterschiedlichen Kompetenzschwerpunkten, die sich ihrerseits in weitere Module unterteilen.
  - ¹Der Modulbereich Berufliche Grundlagen führt die Studierenden in das Grundwissen zu der jeweiligen Fachrichtung ein. ²Er umfasst Module, deren Kompetenzen auf einem qualifizierten, zur Fachrichtung passenden Berufsabschluss aufbauen (Anrechnungsmodule).
  - 2. Der Modulbereich Medizinisch-naturwissenschaftliche Kompetenzen erweitert und vertieft vorwiegend fachliche Kompetenzen der Medizin und Naturwissenschaften.
  - 3. Der Modulbereich Berufswissenschaften erweitert und vertieft die beruflichen Grundlagen. Zum wissenschaftlichen Anspruch gehört die Kompetenz, sich in den aktuellen Forschungsstand der jeweiligen Fachrichtung einzuarbeiten und die unterrichtsgerechte Aufarbeitung vorzubereiten
  - 4. Der Modulbereich Pädagogische Grundlagen vermittelt den Studierenden fachliche und methodische Kompetenzen der Pädagogik.
  - 5. Der Modulbereich Berufspädagogische Vertiefungen erweitert und vertieft die fachlichen und methodischen pädagogischen Kompetenzen hinsichtlich der berufspädagogischen Einsatzbereiche.

- 6. Der Modulbereich Gesundheits- und bildungswissenschaftliche Schlüsselkompetenzen entwickelt wissenschaftliche, soziale und fachliche Kompetenzen, die für die Berufspädagogik im Gesundheitswesen von Bedeutung sind.
- 7. Der Modulbereich Anwendungskompetenzen dient der praktischen Anwendung und Erweiterung dieser Kompetenzen in der praktischen Ausbildungsphase und der Lehrtätigkeit.
- 8. Die wissenschaftliche Bachelorarbeit schließt das Studium ab.
- (3) <sup>1</sup>Der zeitliche Ablauf ist auf die Kompetenzschwerpunkte abgestimmt: Studienabschnitt I umfasst regelmäßig den Kompetenzerwerb des Modulbereichs Berufliche Grundlagen im Rahmen einer vorangegangenen Berufsausbildung. <sup>2</sup>Studienabschnitt II ist das eigentliche berufsbegleitende Studium der Modulbereiche 2 bis 6. <sup>3</sup>Studienabschnitt III beinhaltet das Schulpraktikum mit Lehrprobe und Studienabschnitt IV die Bachelorarbeit.
- (4) Bei erfolgreichem Abschluss der Bachelorprüfung wird der akademische Grad "Bachelor of Arts", Kurzform "B. A." verliehen.

### § 4

### Studienvoraussetzungen, Qualifikation

- (1) Voraussetzungen für die Zulassung zum Studium im Studiengang "Berufspädagogik für Gesundheit" sind:
  - 1. die Qualifikation für ein Studium an einer Fachhochschule in Bayern
  - ein Berufsabschluss nach einer Ausbildung von mindestens dreijähriger Dauer gemäß Altenpflegegesetz, Krankenpflegegesetz, Hebammengesetz oder Pflegeberufegesetz
    - oder ein Abschluss einer Ausbildung von mindestens dreijähriger Dauer gemäß der Empfehlung der Deutschen Krankenhausgesellschaft zur Ausbildung und Prüfung von Operations- und Anästhesietechnischen Assistenten und Assistentinnen vom 13. September 2013
    - oder ein Berufsabschluss nach einer Ausbildung von mindestens dreijähriger Dauer gemäß Notfallsanitätergesetz. Eine Zulassung mit einer abgeschlossenen Ausbildung gemäß Rettungsassistentengesetz ist unter der Bedingung möglich, dass die Ergänzungsprüfung gemäß § 32 NotSanG in den ersten sechs Semestern bestanden wird.
- (2) Über die Zulassung entscheidet die Prüfungskommission des Studiengangs.

### § 5

### Lehrveranstaltungen und Leistungsnachweise

- (1) Module umfassen im Regelfall eine oder zwei Lehrveranstaltungen, zu denen ein gemeinsamer Leistungsnachweis (Modulprüfung) zu erbringen ist.
- (2) <sup>1</sup>Für den erfolgreichen Abschluss von Modulen werden Leistungspunkte gemäß dem Europäischen Credit Transfer System (ECTS) vergeben. <sup>2</sup>Der Studiengang umfasst insgesamt 210 ECTS-Leistungspunkte.
- (3) <sup>1</sup>Pro Semester sind bis zu 20 ECTS-Leistungspunkte vorgesehen. <sup>2</sup>Ein Leistungspunkt entspricht einer Studienbelastung von 25 Zeitstunden. <sup>3</sup>Beides berücksichtigt einerseits die durch die Berufstätigkeit eingeschränkte für das Studium verfügbare Zeit und andererseits den Kompetenzerwerb im Rahmen der Berufstätigkeit. <sup>4</sup>Unterstützt wird das berufsbegleitende Studium durch begleitende sowie vor- und nachbereitende Strukturen, etwa Studienbriefe und E-Learning-Angebote.
- (4) <sup>1</sup>Die Module und Lehrveranstaltungen, ihre Stundenzahl, die Art der Lehrveranstaltungen, die Anzahl der Leistungspunkte (ECTS), die Prüfungen und studienbegleitenden

Leistungsnachweise sowie weitere Bestimmungen hierzu sind in der Anlage zu dieser Prüfungsordnung festgelegt. <sup>2</sup>Soweit diese keine abschließenden Bestimmungen enthält, trifft die weiteren Festlegungen das Modulhandbuch.

- (5) Alle Module sind entweder Pflichtmodule, Fachrichtungspflichtmodule oder Wahlpflichtmodule:
  - 1. Pflichtmodule sind Module, die für alle Studierenden verbindlich sind.
  - 2. Fachrichtungspflichtmodule sind Module, die für eine Fachrichtung verbindlich sind.
  - 3. ¹Wahlpflichtmodule sind weitere Module aus dem Studienangebot der Wilhelm Löhe Hochschule. ²Das Modulhandbuch regelt Art und Umfang der Wahlpflichtmodule. ³Die Prüfungskommission des Studiengangs legt einen Katalog zulässiger Module fest.

#### § 6

### Anrechnung von außerhalb des Hochschulwesens erworbenen Kenntnissen und Fähigkeiten

- (1) <sup>1</sup>Der Studiengang umfasst Module im Umfang von 60 ECTS-Leistungspunkten, für die regelmäßig auf Antrag außerhalb des Hochschulwesens erworbene Kenntnisse und Fähigkeiten angerechnet werden. <sup>2</sup>Diese Module sind in der Modulübersicht der Anlage gekennzeichnet.
- (2) <sup>1</sup>Der Antrag auf Anrechnung dieser Module ist zusammen mit dem Antrag auf Zulassung zum Studium einzureichen. <sup>2</sup>Dem Anrechnungsantrag sind beizufügen:
  - ein Nachweis des erfolgreichen Abschlusses einer zur Fachrichtung passenden Berufsausbildung. Dies sind
    - a. in der Fachrichtung Pflege eine Ausbildung gemäß Altenpflegegesetz, Krankenpflegegesetz, Hebammengesetz oder Pflegeberufegesetz;
    - b. in der Fachrichtung Rettungswesen eine Ausbildung gemäß Notfallsanitätergesetz;
    - c. in der Fachrichtung Operationstechnische Assistenz (OTA) / Anästhesietechnische Assistenz (ATA) eine Ausbildung gemäß der Empfehlung der Deutschen Krankenhausgesellschaft zur Ausbildung und Prüfung von Operationsund Anästhesietechnischen Assistenten und Assistentinnen vom 13. September 2013
  - 2. ein Lehrplan, ein Rahmenlehrplan, eine Ausbildungsverordnung oder eine vergleichbare Richtlinie, die die gesetzlichen Vorgaben oder Empfehlungen inhaltlich und in ihrem zeitlichen Umfang präzisieren und die der Berufsausbildung zugrunde lagen;
  - 3. eine Darstellung des Bildungsgangs und der ausgeübten beruflichen Tätigkeiten;
  - 4. Nachweise über weitere einschlägige Kenntnisse und Fähigkeiten.
- (3) <sup>1</sup>Falls die Zulassung zur Fachrichtung Rettungswesen auf einer abgeschlossenen Ausbildung gemäß Rettungsassistentengesetz erfolgt, ist der Nachweis über die bestandene Ergänzungsprüfung gemäß § 32 NotSanG in den ersten sechs Semestern zu erbringen. <sup>2</sup>Wird der Nachweis nicht erbracht, ist eine Fortsetzung des Studiums nicht möglich.
- (4) <sup>1</sup>Die Prüfung des Antrags erfolgt durch die Prüfungskommission des Studiengangs. <sup>2</sup>Wird in der Antragsprüfung festgestellt, dass der Bewerber über Kenntnisse verfügt, die Modulen nach Inhalt und Niveau gleichwertig sind, werden die Anrechnungsmodule ohne Note mit dem Vermerk "bestanden" anerkannt. <sup>3</sup>Über das Ergebnis der Anrechnungsprüfung wird ein schriftlicher Bescheid erteilt.

- (5) <sup>1</sup>Wird die Anrechnung endgültig versagt, kann die betroffene Person eine Überprüfung der Entscheidung durch die Hochschulleitung beantragen. <sup>2</sup>Die Hochschulleitung gibt der Prüfungskommission eine Empfehlung für die weitere Behandlung des Antrags.
- (6) <sup>1</sup>Für die Anrechnung von Prüfungsleistungen zu anderen Modulen gelten die Regelungen der Allgemeinen Prüfungsordnung der WLH. <sup>2</sup>Insbesondere darf auch unter Berücksichtigung der Anrechnungsmodule nicht mehr als die Hälfte der für den Studiengang vorgesehenen Leistungspunkte auf der Anrechnung von außerhalb des Hochschulbereichs erworbenen Kompetenzen beruhen.

### § 7 Anwendungskompetenz und Lehrprobe

- (1) Der Modulbereich "Anwendungskompetenz" umfasst die fachlich begleiteten praktischen Module "Orientierung in der Praxis", "Einführung in die Lehrpraxis" sowie "Schulpraktikum".
- (2) <sup>1</sup>Für das Modul "Orientierung in der Praxis" sind praktische Ausbildungsinhalte anrechenbar, soweit diese durch eine Praxisanleitung begleitet und im Unterricht aufgearbeitet wurden. <sup>2</sup>Der Nachweis ist im Zuge des Anrechnungsverfahrens von § 6 zu erbringen.
- (3) <sup>1</sup>Im Modul Schulpraktikum sollen Studierende mindestens 12 Wochen in Vollzeit berufspädagogisch tätig sein. <sup>2</sup>Bei Teilzeittätigkeit erhöht sich die Mindesttätigkeitsdauer entsprechend. <sup>3</sup>Die Tätigkeit soll außerhalb der Hochschule an einer zur Fachrichtung passenden Ausbildungsstätte gemäß § 4 KrPflG oder § 5 AltPflG bzw. § 6 NotSanG oder § 3 Empfehlung der Deutschen Krankenhausgesellschaft zur Ausbildung und Prüfung von Operations- und Anästhesietechnischen Assistenten und Assistentinnen vom 13. September 2013 erbracht werden. <sup>4</sup>Die Tätigkeit soll durch eine qualifizierte Lehrkraft mit abgeschlossener Hochschulausbildung betreut werden. <sup>5</sup>Im Rahmen des Schulpraktikums ist eine Lehrprobe als Prüfungsleistung abzulegen. <sup>6</sup>Zur Begleitung des Praktikums und zur Vorbereitung der Lehrprobe ist der begleitende Workshop zu besuchen.
- (4) <sup>1</sup>Für die Teilnahme am Schulpraktikum und an der Lehrprobe ist jeweils eine Anmeldung erforderlich. <sup>2</sup>Die Zulassung zum Schulpraktikum setzt den Nachweis von mindestens 80 bereits erbrachten ECTS-Leistungspunkten in Studienabschnitt II, darunter das Modul "Einführung in die Lehrpraxis" voraus. <sup>3</sup>Die Zulassung zur Lehrprobe setzt zusätzlich den Leistungsnachweis des Moduls "Unterrichtsgestaltung" voraus.
- (5) Die Lehrprobe dient dem Nachweis der im Rahmen des Studiums einschließlich des Schulpraktikums erworbenen Kompetenz zum eigenverantwortlichen Unterricht, insbesondere hinsichtlich der fachwissenschaftlichen, der fachdidaktischen, der fachmethodischen und der pädagogisch-psychologischen Fähigkeiten.
- (6) <sup>1</sup>Die Lehrprobe findet in einer von der Hochschule festgelegten Unterrichtsgruppe statt. <sup>2</sup>Das Stoffgebiet der Lehrprobe ist dem für die Unterrichtsgruppe geltenden Lehrplan zu entnehmen. <sup>3</sup>Es ist so abzugrenzen, dass es in einer Unterrichtsstunde behandelt werden kann. <sup>4</sup>Wünsche der Studierenden hinsichtlich der Unterrichtsgruppe und in geeigneten Fällen hinsichtlich des Stoffgebietes sollen im Rahmen der organisatorischen Möglichkeit der Hochschule berücksichtigt werden. <sup>2</sup>Die Studierenden sollen die Möglichkeit haben, in einer der Lehrprobe vorausgehenden Unterrichtsstunde anwesend zu sein.
- (7) <sup>1</sup>Für die Lehrprobe werden zwei Prüferinnen oder Prüfer festgelegt, von denen eine oder einer Schulleiter oder Schulleiterin oder eine Lehrkraft für den fachpraktischen Unterricht sein soll. <sup>2</sup>Gehört die für die betreffende Unterrichtsstunde zuständige Lehrkraft nicht zu den zwei Prüferinnen oder Prüfern, so kann sie zur Lehrprobe hinzugezogen werden; in diesem Fall wirkt sie bei der Notengebung beratend mit.

- (8) <sup>1</sup>Der Termin und das Stoffgebiet der Lehrprobe werden den Studierenden mindestens sechs Wochen vorher schriftlich bekannt gegeben. <sup>2</sup>Mit Einverständnis der Studierenden kann die Frist verkürzt werden. <sup>3</sup>Zwei Wochen vor der Lehrprobe haben die Studierenden einen schriftlichen Entwurf im Umfang von etwa 25.000 Zeichen einzureichen, in dem Ziele und Aufbau der als Lehrprobe durchzuführenden Unterrichtsstunde ersichtlich und didaktisch begründet sind. <sup>4</sup>Nach der Unterrichtsstunde ist den Studierenden in einem Reflexionsgespräch Gelegenheit zu geben, sich zum Unterrichtsgeschehen und zum eigenen Lehrverhalten zu äußern. <sup>5</sup>Die Prüferinnen und Prüfer können den Studierenden auch von sich aus Fragen stellen.
- (9) <sup>1</sup>Die Prüferinnen und Prüfer bewerten den Unterrichtsentwurf, das Lehrverhalten und die Reflexion. <sup>2</sup>Bei unterschiedlicher Benotung durch die Prüferinnen und Prüfer wird die Note der Lehrprobe auf Basis des Durchschnitts der Noten der Prüferinnen und Prüfer gebildet; dabei wird nur die erste Dezimalstelle hinter dem Komma berücksichtigt; alle weiteren Stellen werden ohne Rundung gestrichen.
- (10) Das Modul Schulpraktikum ist erfolgreich erbracht, wenn
  - 1. die notwendigen externen Praxiszeiten durch eine Bescheinigung der Praxisstelle nachgewiesen wurden und
  - 2. die Lehrprobe als Leistungsnachweis mindestens mit der Note ausreichend (4,0) bewertet wurde.
- (11) Zuständig für die Zulassung zum Modul Schulpraktikum, die Festlegung der Prüferinnen und Prüfer sowie die Festlegung des Prüfungstermins und des Stoffgebiets ist die Prüfungskommission des Studiengangs.
- (12) Diese Regelungen werden durch die Praktikumsordnung für die Bachelor-Studiengänge der WLH ergänzt.

### § 8 Bachelorarbeit

- (1) Mit der Bachelorarbeit sollen die Studierenden zeigen, dass sie die Grundlagen wissenschaftlichen Arbeitens in ihrem Fachgebiet beherrschen und selbstständig auf eine begrenzte Themenstellung anwenden können.
- (2) Die Zulassung zur Bachelorarbeit kann nur erfolgen, wenn mindestens 100 ECTS-Leistungspunkte in Studienabschnitt II erbracht worden sind.
- (3) <sup>1</sup>Die Ausgabe des Themas erfolgt durch eine Prüferin oder einen Prüfer der WLH über die Vorsitzende oder den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses. <sup>2</sup>Der Ausgabetag ist aktenkundig zu machen. <sup>3</sup>Die Studierenden können das Thema der Bachelorarbeit bis sechs Wochen nach dem Ausgabetag präzisieren, sofern die ausgebenden Prüferinnen Prüfer ihr Einverständnis erteilen. <sup>4</sup>Die Zeit von der Ausgabe des Themas bis zur Ablieferung der Bachelorarbeit darf zwölf Wochen nicht überschreiten. <sup>5</sup>Bei von den Studierenden nicht zu vertretenden Gründen ist auf Antrag der Studierenden bei der Prüfungskommission und nach Anhörung der Prüferin oder des Prüfers die Abgabefrist angemessen zu verlängern. <sup>6</sup>Wird die Arbeit nicht fristgerecht abgegeben, so wird sie mit "nicht ausreichend" bewertet.
- (4) <sup>1</sup>Die Bachelorarbeit kann in deutscher oder englischer Sprache vorgelegt werden. <sup>2</sup>Die Bachelorarbeit ist zweimal in Maschinenschrift, gebunden und paginiert sowie als PDF-Dokument einzureichen. <sup>3</sup>Die Arbeit muss eine Inhaltsübersicht und ein Quellenverzeichnis enthalten. <sup>4</sup>Die Bachelorarbeit enthält am Ende eine Erklärung der Verfasserin oder des Verfassers, dass er oder sie die Arbeit selbstständig verfasst hat, keine anderen als die angegebenen Quellen und Hilfsmittel benutzt hat und die Arbeit nicht bereits an einer anderen Hochschule zur Erlangung eines akademischen Grades eingereicht hat.

- (5) ¹Die Bewertung der Bachelorarbeit erfolgt in der Regel durch eine Prüferin oder einen Prüfer, die oder der vom Prüfungsausschuss bestellt wird. ²Die Beurteilung soll spätestens vier Wochen nach Abgabe der Bachelorarbeit vorliegen. ³Sofern die Prüferin oder der Prüfer kein Hochschullehrer der WLH ist oder sofern die Bachelorarbeit mit "nicht ausreichend" bewertet wird, ist die Arbeit durch eine zweite Prüferin oder Prüfer zu bewerten, die oder der Hochschullehrer der WLH ist und vom Prüfungsausschuss bestellt wird. ⁴Bei unterschiedlicher Beurteilung durch die beiden Prüferinnen oder Prüfer wird die Note auf Basis des Durchschnitts der Noten der beiden Prüferinnen oder Prüfer gebildet; dabei wird nur die erste Dezimalstelle hinter dem Komma berücksichtigt; alle weiteren Stellen werden ohne Rundung gestrichen.
- (6) <sup>1</sup>Die Studierenden haben das Recht, das Thema einmal ohne Angabe von Gründen zurückzugeben. <sup>2</sup>Für die Zuteilung und Bearbeitung eines neuen Themas gelten die Abs. 1 bis 3 entsprechend.

### § 9 Bestehen der Bachelorprüfung, Prüfungsgesamtnote

- (1) Die Bachelorprüfung ist bestanden, wenn
  - in allen nach Anlage 1 für das Bestehen der Bachelorprüfung erforderlichen Modulen einschließlich der Bachelorarbeit mindestens die Note "ausreichend" oder das Prädikat "mit Erfolg" und/oder "bestanden" erzielt wurde und
  - 2. insgesamt 210 Leistungspunkte erworben wurden.
- (2) <sup>1</sup>Zum Prüfungsgesamtergebnis tragen die Noten aller Module mit dem Gewicht der zugeordneten Leistungspunkte bei. <sup>2</sup>Abweichend davon gehen
  - 1. Anrechnungsmodule des Studienabschnitts I nicht und
  - 2. die Note des Moduls "Schulpraktikum" im Modulbereich Anwendungskompetenz (Studienabschnitt III) mit dem halben Gewicht der zugeordneten ECTS-Leistungspunkte in das Prüfungsgesamtergebnis ein.

### § 10

### Orientierungsprüfung und Fachstudienberatung

- (1) <sup>1</sup>Bis zum Ende des zweiten Semesters des Studienabschnitts II sind mindestens zwei Prüfungsleistungen aus den in Anlage 1 gekennzeichneten Orientierungsmodulen zu erbringen. <sup>2</sup>Überschreiten Studierende die Frist nach Satz 1, gelten die noch nicht erbrachten Prüfungsleistungen der Orientierungsmodule als erstmalig nicht bestanden.
- (2) Studierende, die bis zum Ende des zweiten Semesters des Studienabschnitts II ohne die Anrechnungsmodule weniger als 20 ECTS erbracht haben, sind verpflichtet, die Fachstudienberatung zu konsultieren.

#### § 11

### Prüfungskommission

- (1) Für den Studiengang "Berufspädagogik für Gesundheit" wird eine Prüfungskommission gebildet.
- (2) <sup>1</sup>Die Prüfungskommission besteht aus mindestens drei Mitgliedern. <sup>2</sup>Die Departments Ethik und Philosophie sowie Soziale Infrastruktur und Gesundheit müssen mit mindestens einem Mitglied vertreten sein.
- (3) Für die Aufgabenzuweisung gilt § 3 der APO.

### § 12

### Inkrafttreten

(1) <sup>1</sup>Die 2. Änderungssatzung tritt am 1. April 2020 in Kraft. <sup>2</sup>Sie gilt für Studierende, die ab diesem Zeitpunkt ihr Studium aufnehmen. <sup>3</sup>Studierende, die ihr Studium vor diesem Zeitpunkt begonnen haben, können bis zum 31. Juli 2020 beantragen, ihr Studium nach dieser Prüfungsordnung fortzusetzen.

## Anlage: Modulübersicht für den Bachelor-Studiengang "Berufspädagogik für Gesundheit (berufsbegleitend)"

(unter Berücksichtigung der 1. Änderungssatzung vom 16. Mai 2018 und der 2. Änderungssatzung vom 4. März 2020)

Nr.	Modultitel Lehrveranstaltung	Prüfung [Teilgewicht]	Art	Form	sws	LP
1	Berufliche Grundlagen					
1P	Berufliche Grundlagen Pflege					
BB111	Pflegerisches Wissen  1) Grundlagen der Pflege	Klausur (120') [0,0]	PMP	Α	-	10
BB112	Medizinisches Wissen  1) Medizinische und diagnostische Grundlagen	Klausur (120') [0,0]	PMP	Α	-	10
BB113	Gesundheitswesen 1) Grundlagen Sozial- und Gesundheitswesen	Klausur (120') [0,0]	PMP	Α	-	10
BB114	Berufliches Handeln in Pflege und Versorgung  1) Grundlagen beruflichen Handelns	Klausur (120') [0,0]	PMP	Α	-	10
1R	Berufliche Grundlagen Rettungswesen					
BB131	Naturwissenschaftliches Wissen  1) Naturwissenschaftliches Wissen	Klausur (120') [0,0]	PMR	Α	-	10
BB132	Notfallmedizinisches Wissen  1) Notfallmedizinische Grundlagen	Klausur (120') [0,0]	PMR	Α	-	10
BB133	Grundwissen Einsatzlehre 1) Grundlagen der Einsatzlehre	Klausur (120') [0,0]	PMR	А	-	10
BB134	Sozial- und Berufskunde  1) Grundlagen der Sozial- und Berufskunde	Klausur (120') [0,0]	PMR	А	-	10
10	Berufliche Grundlagen Operations- und Anästhesieted	chnische Assistenz				
BB141	Kernaufgaben operations- und anästhesietechnischer Assistenz	Klausur (120') [0,0]	РМО	Α	-	8
BB142	Spezielle Aufgaben operations- und anästhesietechnischer Assistenz	Klausur (120') [0,0]	РМО	Α	-	20
BB143	Ausbildungs- und Berufssituationen operations- und anästhesietechnischer Assistenz	Klausur (120') [0,0]	РМО	Α	-	6
BB144	Rechtliche und institutionelle Rahmenbedingungen	Klausur (120') [0,0]	РМО	А	-	6
2	Medizinisch-naturwissenschaftliche Kompetenzen					
BB256	Sozialmedizin und Public Health	Referat (15') [1,0]	PM O	S	2,5	5
BB257	Psychologie und Pathopsychologie	Klausur (60') [1,0]	PM	WS	3,0	5
BB258	Naturwissenschaftliche Grundlagen	Klausur (60') [1,0]	PM	S	2,5	5
BB259	Anatomie und Physiologie	Portfolio (20 S.) [1,0]	PM	WS	3,0	5

3	Berufswissenschaften					
3P	Berufswissenschaften Pflege					
BB711	Pflegewissenschaften 1) Theorien und Modelle der Pflege	Klausur (60')	PMP O	V	3,5	5
<u>BB712</u>	Versorgungsmanagement  1) Grundlagen Versorgungsmanagement	Klausur (60')	PMP	V	3,5	5
<u>BB713</u>	Versorgungsplanung  1) Versorgungsprozesse und Versorgungsdokumentation	Referat (15')	PMP	WS	3,0	5
<u>BB714</u>	Pflegeforschung  1) Evidence Based Nursing	Essay	PMP	S	2,5	5
3R	Berufswissenschaften Rettungswesen					
BB721	Einführung Rettungswissenschaften  1) Modelle der Rettungswissenschaften	Klausur (60')	PMR O	V	3,5	5
<u>BB722</u>	Notfallmedizin I  1) Weiterführende Notfallmedizin	Klausur (60')	PMR	V	3,5	5
<u>BB723</u>	Notfallmedizin II 2 Vertiefte Notfallmedizin	Referat (15')	PMR	WS		5
BB724	Rettungsforschung  1) Evidence Based Emergency Practitioning	Essay	PMR	S	2,5	5
30	Berufswissenschaften Operations- und Anästhesie	technische Assistenz				
BB731	Modelle pflegerisch-medizinischer Assistenz	Klausur (60')	PMO O	V	3,5	5
BB732	Einsatzgebiete der Medizinassistenz I	Klausur (60')	PMO	V	3,5	5
BB733	Einsatzgebiete der Medizinassistenz II	Referat (15')	PMO	WS	3,0	5
BB734	Entwicklung der Operations- und Anästhesie- technischen Assistenz	Essay	PMO	S	2,5	5
4	Pädagogische Grundlagen					
BB611	Einführung in die Pädagogik 1) Lehren und Lernen	Referat (15') [1,0]	PM O	V	3,5	5
BB612	Didaktische Grundlagen  1) Allgemeine Didaktik	Klausur (60') [1,0]	PM O	O V V		5
		Facal,	O PM O WS			
BB613	Berufs- und Schulpädagogik  1) Berufspädagogik  2) Schulpädagogik	[1,0]		WS	1,5 1,5	5
BB613 BB614	1) Berufspädagogik			WS S		5
	Berufspädagogik     Schulpädagogik     Erwachsenenpädagogik	[1,0] Referat (15')	0		1,5	

5	Berufspädagogische Vertiefungen							
	Bildungssystem und Schulrecht	Klausur (60')						
BB621	1) Bildungssystem	[1,0]	PM	WS	1,5	5		
	2) Schulrecht				1,5			
DDC22	Fachdidaktik Pflege	Portfolio (20 S.)	D1 4D	\A/C	2.0	_		
BB622	1) Methodenworkshop Pflege	[1,0]	PMP	WS 3,0	3,0	5		
DDC22	Fachdidaktik Rettungswesen	Portfolio (20 S.)	DNAD	\A/C	2.0	5		
BB623	1) Methodenworkshop Rettung	[1,0]	PMR	WS	3,0	5		
BB626	Fachdidaktik Medizinassistenz (OTA/ATA)	Portfolio (20 S.)	DNAO	\A/C	3,0	5		
<u>BB020</u>	1) Methodenworkshop Medizinassistenz (OTA/ATA)	[1,0]	PMO	WS	٥,٥	Э		
	Curriculumentwicklung	Referat (15')						
BB615	1) Lernfeldtheorie	[1,0]	PM	WS	1,5	5		
	2) Unterrichtsreihenplanung				1,5			
	Bildungsprozessmanagement und Leistungsmessung	Portfolio (20 S.)						
BB616	1) Bildungsprozessmanagement	[1,0]	PM	WS	1,5	5		
	2) Leistungsmessung				1,5			
BB999	Wahlvertiefung (siehe Liste)							
6	Gesundheits- und bildungswissenschaftliche Schlüsse	lkompetenzen						
DD221	Wissenschaftliches Arbeiten	Portfolio (20 S.)	PM	WS	2.0	5		
BB321	1) Einführung in das wissenschaftliche Arbeiten	[1,0]	0	VVS	3,0			
BB322	Gesundheits- und Sozialethik	Essay	DN4	S	2.5	5		
<u>BB322</u>	1) Ethik in Gesundheits- und Sozialberufen	[1,0]	PM	3	2,5	Э		
DD222	Sozialforschung	Portfolio (20 S.)	DN4	V	3,5	5		
BB323	1) Empirie und Statistik	[1,0]	PM	V	3,3	Э		
DD224	Interaktion	Performanz (15')	PM	S	2.5	5		
BB324	1) Kommunikation und Konfliktmanagement	[1,0]	0	3	2,5	Э		
BB253	Recht	Klausur (60')	PM	V	2 E	5		
<u>BB233</u>	1) Recht im Gesundheits- und Sozialwesen	[1,0]	PIVI	V	IVI V	VI V	3,5	Э
BB254	Qualitätsmanagement	Klausur (60')	DN4	PM V	2 5	5		
<u>BBZ34</u>	1) Grundlagen Qualitätsmanagement	[1,0]	PIVI		3,5	5		
_								
7	Anwendungskompetenzen							
BB421	Orientierung in der Praxis	Referat (15')	PM	Α	_	20		
<u>DD721</u>	1) Angeleitete Praxis	[0,0]	1 141			20		
BB422	Einführung in die Lehrpraxis	Portfolio (20 S.)	PM	WS	3,0	5		
<u>DD-722</u>	1) Berufspädagogische Praxiseinführung	[1,0]	1 141	***3	3,0	J		
BB424	Schulpraktikum mit Lehrprobe	Lehrprobe	PM	S	2,5	10		
<u> </u>	1) Lehrprobe	[0,5]	. 141	<i>-</i>	د,ے	10		
8	Abschlussarbeit							
DDE24	Pachalararhait	Bachelorarbeit	D1.4	c	2.5	10		
BB521	Bachelorarbeit	[1,0]	PM S	2,5	10			

### Wahlvertiefungsmodule

Nr.	Modultitel	Prüfung	Art	Form	sws	LP
BB241	Pflege älterer Menschen und Dementia Care  1) Gerontopsychiatrie und Dementia Care	Referat (15')	WPM	S	2,5	5
<u>BB242</u>	Palliative Care  1) Palliative Care	Referat (15')	WPM	S	2,5	5
<u>BB243</u>	Vertieftes Qualitätsmanagement  1) Vertieftes Qualitätsmanagement	Referat (15')	WPG	V	3,5	5
BB281	Pädiatrische Notfallmedizin  1) Pädiatrische Notfallmedizin	Referat (15')	WPM	V	3,5	5
BB282	Psychosoziale Notfallnachsorge  1) Psychosoziale Notfallnachsorge	Essay	WPG	S	2,5	5
BB284	Pharmakologie und Toxikologie  1) Pharmakologie und Toxikologie	Klausur (60')	WPM	WS	3,0	5
<u>BB641</u>	Current Issues 1) Aktuelle Ansätze der Berufspädagogik	Referat (15')	WPB	S	2,5	5
<u>BB642</u>	IT im Gesundheits- und Sozialwesen  1) IT im Gesundheits- und Sozialwesen	Portfolio (20 S.)	WPG	WS	3,0	5
<u>BB643</u>	Gesundheitsschulung und Beratung  1) Gesundheitsschulung und Beratung	Performanz (15')	WPB	WS	3,0	5

Es sind Wahlvertiefungen im Umfang von 5 Leistungspunkten zu wählen.

### Verzeichnis der Abkürzungen:

A Anerkennungsmodul gemäß § 6 SPO

ECTS Leistungspunkte nach European Credit Transfer and Accumulation System

O Orientierungsmodul gemäß § 10 SPO

PM Pflichtmodul

PMP Pflichtmodul Fachrichtung Pflege

PMR Pflichtmodul Fachrichtung Rettungswesen

PMO Pflichtmodul Fachrichtung Operations- und Anästhesietechnische Assistenz

V Vorlesung S Seminar P Praktikum WS Workshop

WPB Wahlpflichtmodul Modulbereich Berufspädagogik

WPG Wahlpflichtmodul Modulbereich Gesundheits- und bildungswissenschaftliche

Schlüsselkompetenzen

WPM Wahlpflichtmodul Modulbereich Medizinisch-naturwissenschaftliche Kompetenzen

Wahhertie- fung (je nach Modulbereich)	Wahlvertie- fung (je nach 5 Modulbereich)	Wahlvertie- fung (je nach Modulbereich)	Wahlvertie- fung (je nach Modulbereich)	Wahlvertie- fung (je nach Modulbereich)	Wahhvertie- fung (je nach Modulbereich)  Moduls (je nach Modus	Wahlwertie- fung (je nach 5 Modulbereich) eits- 5
φ φ		2 2 V	w w w		5 5 5 Secht im Gesundheits- 5 wesen	5 5 6 Secht im Gesundheits- wesen Schul- praktikum / 10 Lehrprobe
Anatomie und Physiologie  5 Evidence 5 Based Nursing 5 Rettungs- 5 forschung		ping bing	bus 6 days	5	0 W W W	n n n n
Versorgungs- 5 prozesse u 6 dokumentation Notfallmedizin 5 Notfallmedizin 6 Notfallmedizin 7 Rettungs		ν ν ν	v v v	ngs- 5 u 5 u 6 u 7 tation 5 clicite 5 zin- 5 g 5 g 5	rugs- su 5 su 5 zu 5 zin- 5 gg 5 gg 5 m- 5 mg 5 nent 5	nugs- s u 5 s u 5 signification 5 zin- z II
Versorgungs- 5 proz management 6 doku Notfallmedizin I 5 Notf		in 5	rte s	te 5 5	gs 5 ent 5 lizin 1 5 loiete 5 l 5 l 6	gs- cizin 1 5 biete 5 n- seund- 5 fen 5
managemen 	Versoranna	Motfallmedizi Einsatzgebie der Medizin- assistenz I	Notfallmediz  Notfallmediz  Einsatzgebi der Medizinn- assistenz I  Bildungs- system und Schulrecht	S	v v	v v
			5 Berufspadagogik 5 Schulpadagogik		2 2	w w
Einführung Rettungs- wissenschaften	Theorien und Modelle der 5 Pflege	Einführung Rettungs- wissenschaften Modelle pflege- risch-medizin. Assistenz	Einführung Rettungs- wissenschaften Modelle pflege- nisch-medizin. Assistenz Lehren und	Einführung Rettungs- wissenschaften Modelle pflege- nisch-medizin. Assistenz Lehren und Lernen	Einführung Rettungs- wissenschaften Modelle pflege- risch-medizin. Assistenz Lehren und Lehren und Lermen Didaktik Wissenschaft- liches Arbeiten	Einführung Rettungs- wissenschaften Modelle pflege- risch-medizin. Assistenz Lehren und Lemen Allgemeine Didaktik Wissenschaft- liches Arbeiten
OD2.1 - 9D		002.1 - 9D 09 - gnublid		DOZ.f - 92 08 - gnublidzuA əhzifturəd	Studienabschnitt I - berufliche Ausbildung - 60 CP - 1.500	Studienabschnitt I - berufliche Ausbildung - 60 CP - 1.500
gswesen	Berufswissenschaften Pflege	ettungswesen erufswissenschaften TA/ATA	lettungswesen erufswissenschaften JTA/ATA ädagogische erundlagen	Rettungswesen Berufswissenschaften OTA/ATA Pädagogische Grundlagen Pädagogische	Rettungswesen Berufswissenschaften OTA/ATA Pädagogische Grundlagen Pädagogische Vertiefungen Gesundheits-und bildungs- wissenschaftliche Schlüsselkompetenzen	Rettungswesen  Berufswissenschaften  OTA/ATA  Pådagogische Grundlagen  Vertiefungen  Gesundheits-und bildungs- wissenschaftliche Schlüsselkompetenzen  Anwendungs-

Stand: 04.03.2020/cw